
Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom 30. August 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.2**
Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden
vereinbaren:

I.

Der Erlass «Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden»¹⁾ vom 13. November 2001 (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ILZ:

- a) (geändert) erbringt Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik²⁾ gilt;
- b) (geändert) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und finanziell keine Nachteile entstehen.
- c) *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 152.2

²⁾ BG 152.3

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

b. Dienstleistungen (Überschrift geändert)

¹ Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:

- a) (geändert) es übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik³⁾;
- b) (geändert) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen die Richtlinien für den Einsatz von Informatik- und Kommunikationstechnologien;
- d) (geändert) es berät das Personal der Kundinnen und Kunden in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme an;
- e) (geändert) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die von zentraler Bedeutung sind;
- f) (geändert) es nimmt die Bestellungen der Kundinnen und Kunden entgegen und bearbeitet sie;
- h) (geändert) es kann zugunsten der Kundinnen und Kunden Dienstleistungen für die Revision erbringen.
- i) *Aufgehoben.*

² Es kann von den Kundinnen und Kunden mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.

³ Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2a** (neu)

¹ Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500'000.– zur Verfügung, das vom ILZ zu verzinsen ist.

³⁾ NG 152.3

^{2a} Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen⁴ am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozent und beträgt mindestens 3,0 und höchstens 5,5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone:

- a) (geändert) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrats des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- d) *Aufgehoben.*

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:

- b) (geändert) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.

² Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Entgelte für Dienstleistungen (Überschrift geändert)

¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

² Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zu lasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Reservebildung und Gewinnverwendung (Überschrift geändert)

¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:

- a) (neu) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;
- b) (neu) die Bildung freier Reserven;
- c) (neu) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.

² Die freien Reserven können eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;
- b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2027.

³ Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen separat zu regeln.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen, entscheidet ein Schiedsgericht.

² Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)⁴.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Genehmigung

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Die Regierungsräte der beiden Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gemeinsam fest.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, sofern auch die Vereinbarung vom 30. August 2022 über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik⁵ in Kraft tritt.

⁴) SR 210

⁵) NG 152.3

Sarnen, 29. August 2022 / Stans, 30. August 2022

REGIERUNGSRAT OBWALDEN

Landammann
Christoph Amstad

Landschreiberin
Nicole Frunz Wallimann

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli